

2. alle zur Kontrolle vorzuführenden Postsendungen je nach ihrem Charakter gekennzeichnet werden, z. B. „Geschenksendung — keine Handelsware“ oder „Mit Warenbegleitschein“ oder „Mit Exportwarenbegleitschein“ usw.;

3. die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsdokumente in den jeweiligen Postsendungen obenauf gelegt werden.

(2) Der Abs. 1 Ziff. 1 gilt nicht für Postsendungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der westdeutschen Bundesrepublik.

## § 20

### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 30. April 1962 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1962

### Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

B a l k o w

£-----

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zum Zollgesetz.

— Zollverfahrensordnung —

Vom 9. Mai 1962

Auf Grund des § 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42; Ber. GBl. II S. 177) wird zur Durchführung des § 10 Abs. 4 des Zollgesetzes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

## Teil I

### Allgemeine Verfahrensbestimmungen

#### • § 1

#### Der Zollantrag

(1) Ein Zollverfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.

(2) Arten des Zollantrages sind:

1. Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr,
2. Zollantrag auf Abfertigung zur direkten oder indirekten Ausfuhr,
3. Zollantrag auf Abfertigung zum Zollanweisungsverkehr,
4. Zollantrag auf Abfertigung zum Zollagerverkehr,
5. Zollantrag auf Abfertigung zum Einfuhr-Zollvormerkverkehr,
6. Zollantrag auf Abfertigung zum Ausfuhr-Zollvormerkverkehr,
7. Zollantrag auf Abfertigung zum Postzollverkehr.

(3) Die Form und der Inhalt des Zollantrages werden in den §§ 6 bis 15 dieser Durchführungsbestimmung geregelt.

(4) Die zuständige Zolldienststelle kann auf einzelne Angaben des Zollantrages verzichten oder weitere Angaben zum Zollantrag oder weitere Dokumente ver-

langen, wenn dies für die Durchführung des Zollverfahrens erforderlich ist.

(5) Die zuständige Zolldienststelle kann im Handel übliche Spezifikationen, Lieferscheine, Rechnungen und dergleichen als Bestandteile des Zollantrages anerkennen.

(6) Der Zollantrag muß die genauen und wahrheitsgemäßen Angaben für die Waren enthalten, deren Abfertigung zu einem Zollverfahren beantragt wird.

## § 2

### Die Sicherheitsleistung

(1) Die zuständige Zolldienststelle kann bei der Abfertigung zum Zollvormerkverkehr oder zum Zollanweisungsverkehr die Hinterlegung einer Sicherheit bis zur Höhe des Wertes der Ware oder der Beförderungsmittel verlangen.

(2) Die zuständige Zolldienststelle kann aus dieser Sicherheit die im Zusammenhang mit dem beantragten Zollverkehr entstehenden Forderungen im Sinne des § 18 des Zollgesetzes realisieren.

## § 3

### Die Sicherung der Identität von Waren

(1) Bei der Abfertigung von Zollgut zu einem Zollverfahren kann die zuständige Zolldienststelle die Identität der Waren sichern, um deren Wiedererkennen zu gewährleisten.

(2) Die Sicherung der Identität kann erfolgen durch

1. Zollverschluß (Raum- oder Packstückverschluß);
2. Kennzeichnung durch Siegel, Stempel oder Plomben;
3. Beschreibung der Ware;
4. Vorlage von Abbildungen durch den Antragsteller oder Festhalten besonderer Kennzeichen;
5. zollamtliche Begleitung oder Überwachung auf Kosten des Antragstellers.

### Die zollsichere Einrichtung von Beförderungsmitteln

#### § 4

(1) Beförderungsmittel, Behälter (Container) und andere Behältnisse, in denen Zollgut während eines Zollverfahrens unter Zollverschluß gemäß § 3 dieser Durchführungsbestimmung genommen werden soll, müssen vom Antragsteller so eingerichtet sein, daß

1. sie leicht zugänglich und verschließbar sind;
2. sie keine Versteckmöglichkeiten enthalten, die zur Aufnahme von Waren dienen können;
3. ein unbefugter Zutritt zu zollamtlich verschlossenen Beförderungsmitteln, Behältern (Containern) und anderen Behältnissen nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren möglich ist.

(2) Bedingungen, die die Verkehrsträger zur verschlußsicheren Einrichtung von Beförderungsmitteln und Behältern (Containern) gemäß Abs. 1 festlegen, bedürfen der Zustimmung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Binnenschiffe, die gemäß Abs. 1 verschlußsicher eingerichtet sind, stellen die zuständigen Zolldienststellen auf Antrag und nach entsprechender Über-

\* 1. DB (GBl. II Nr. 36 S. 319)